

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg

GZ: 009829/2003/0029

BerichterstellerIn: GR Topf

Betreff: **Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie  
für Bezirksvorsteherinnen / Bezirksvorsteher (GO/BR)  
Änderung**

Graz, 13.2.2020

1. Am 1. November 2019 ist die neue Förderungsrichtlinie der Stadt Graz in Kraft getreten. Nun sollten auch die einschlägigen Begriffe in der GO/BR, zB „Förderung“ statt „Subvention“, angepasst werden.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch die Zuständigkeiten und der Ablauf bei der Gewährung von Förderungen durch Bezirksräte klar definiert werden:

- Eine Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen gewährt werden. Es ist dafür das auf der Website der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
  - Die Förderungswürdigkeit wird vom Bezirksrat beurteilt.
  - Die administrative Abwicklung erfolgt durch die Servicestellen.
2. Derzeit gibt es in der GO/BR keine Regeln zur Befangenheit von Mitgliedern eines Bezirksrates. Es können dazu nur Analogieschlüsse aus dem Statut der Landeshauptstadt Graz gezogen werden. Um Klarheit zu schaffen, soll in die GO/BR ein Verweis auf den in dieser Frage einschlägigen § 68 des Statuts aufgenommen werden.
  3. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist der Ansicht, dass Grazer Stadtbezirke keine Wappen führen dürfen, sondern nur „Embleme“, weil sie keine Gebietskörperschaften und schon aus diesem Grund nicht wappenfähig sind. Dieser Rechtsmeinung ist der Stadtsenat in seiner Sitzung am 8. November 2019 nachgekommen und hat in Ziffer 50 Anhang A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat den Begriff „Bezirkswappen“ durch den Begriff „Bezirkseblem“ ersetzt. Daher sollte auch in der GO/BR durch eine entsprechende Änderung von § 6 Abs. 2 Z 8 (Antragstellung an den Stadtsenat auf Einführung von Bezirkswappen / Bezirkseblemen) diese Terminologie verwendet werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte stellt daher gemäß § 66 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 97/2019 den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß §§ 13h und 13n des Statutes der Landeshauptstadt Graz folgende Änderungen der Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für Bezirksvorsteherinnen / Bezirksvorsteher beschließen:

„1. § 7a Abs. 3 lautet:

*„Bei Förderungen durch den Bezirksrat ist die vom Gemeinderat beschlossene Förderungsrichtlinie mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Zuwendung nur in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden kann.“*

§ 7a Abs. 4 lautet:

*„Über das Bezirksbudget anordnungsbefugt ist die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher auf Grund eines Beschlusses des Bezirkrates. Förderansuchen sind mit dem auf der Website der Stadt Graz zur Verfügung gestellten E-Government-Formular elektronisch einzubringen. Die Förderungswürdigkeit wird vom Bezirksrat beurteilt. Die administrative Abwicklung erfolgt durch die Servicestellen.“*

2. <sup>M</sup> § 13 Abs. 3 lautet:

*„Hinsichtlich der der Befangenheit von Mitgliedern des Bezirkrates gilt § 68 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 97/2019 sinngemäß.“*

3. § 6 Abs. 2 Z 8 lautet:

*„8. Die Antragstellung an den Stadtsenat auf Einführung von Bezirkseemblemen.““*

Der Bearbeiter:

*elektronisch gefertigt*

Die Abteilungsvorständin:

*elektronisch gefertigt*

Der Bürgermeister:



gesehen!

Der Magistratsdirektor:

*elektronisch gefertigt*

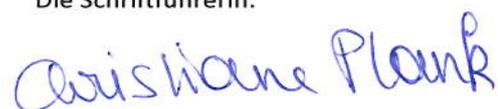
Vorberaten und einmütig .....

angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte am 11.2.2020

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

	<b>Signiert von</b>	Ennemoser Verena
	<b>Zertifikat</b>	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-02-05T08:16:10+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Haidvogel Martin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-02-07T09:10:48+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.